

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Brandverhütungsschauen in der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. (Kostensatzung-Brandverhütungsschauen)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), § 22 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 13. September 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Verwaltungskosten für Brandverhütungsschauen

- (1) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. erhebt für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und deren Nachschau Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach dieser Satzung.
- (2) Eine Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 dient der augenscheinlichen Feststellung brandgefährlicher Zustände. Sie umfasst alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung und die Rettung von Menschen, Tieren und unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen. Die Brandverhütungsschau beinhaltet außerdem Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zur Verhütung von Explosionen und zur Abwendung von Gefahren für die Feuerwehren im Einsatz. In regelmäßigen Kontrollabständen werden regelmäßige Brandverhütungsschauen insbesondere nach Objektlisten und außerordentliche Brandverhütungsschauen, wenn Anhaltspunkte auf Mängel im Brandschutz bekannt geworden sind, durchgeführt. Die Anfertigung einer Niederschrift des mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragten Personales ist Bestandteil der Brandverhütungsschau.
- (3) Eine Nachschau im Sinne des Absatzes 1 ist eine Kontrolle über die Beseitigung von Mängeln, die in einer Brandverhütungsschau festgestellt wurden sowie die Anfertigung der Niederschrift über die Nachschau.

§ 2 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet, wer Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte wie insbesondere Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen, bauliche Anlagen, Sonderbauten ist.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und deren Nachschau werden Verwaltungsgebühren nach Zeitaufwand je Viertelstunde von 10,90 EUR erhoben, wobei die angefangene Viertelstunde auf die volle Viertelstunde abzurunden ist.

§ 4 Auslagen

Auslagen im Sinne dieser Satzung sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Durchführung einer Brandverhütungsschau und Nachschau im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen, eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr oder andere Personen für ihre Tätigkeit bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau und Nachschau zustehen.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten entstehen nach Durchführung einer Brandverhütungsschau und Nachschau mit deren Beendigung. Sie sind förmlich festzusetzen und werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner zur Zahlung fällig, wenn nicht ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Anwendung des Verwaltungsgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)

Die §§ 2 bis 4, 6 Absatz 2 Sätze 2 bis 7, Absätze 3 und 4, die §§ 8 bis 17, 19, 20 Absatz 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG finden entsprechend Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 15.09.2017


Mario Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.